

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.387.100	631.600	0	5.018.700
ordentliche Aufwendungen	4.474.700	210.700	36.000	4.649.400
außerordentliche Erträge	3.000	0	0	3.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.240.300	617.300	0	4.857.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.166.500	150.400	36.000	4.280.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	152.700	85.700	0	238.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	485.700	106.500	0	592.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	333.000	0	0	333.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	379.100	0	0	379.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.726.000	703.000	0	5.429.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.031.300	256.900	36.000	5.252.200

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert:

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für die Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister